

RINDERUNION BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.



Satzung

Stand 11.06.2010

Geschäftsstelle: Ölkofer Str. 41 88518 Herbertingen
Tel. 07586 / 9206-0

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Rinderunion Baden-Württemberg e.V.“ (RBW) und hat seinen Sitz in Herbertingen.
- (2) Der räumliche Tätigkeitsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg und Bayern und für die Besamung darüber hinaus alle weiteren Bundesländer. Der sachliche Tätigkeitsbereich umfasst Rinder.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Anerkennung als Zuchtorganisation

- (1) Die RBW ist eine anerkannte Zuchtorganisation im Sinne des Tierzuchtgesetzes.
- (2) Die Tätigkeit der RBW unterliegt der Aufsicht durch die oberste Landesbehörde für Landwirtschaft.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der RBW ist die Zusammenfassung der unternehmerischen, landwirtschaftlichen und ideellen Interessen der Rinderzüchter und Rinderhalter.
- (2) Der Zweck der RBW nach § 3 Abs. 1 der Satzung wird verwirklicht durch:
 - a) Vertretung der Interessen der Rinderzüchter und Rinderhalter des Landes nach Maßgabe des § 3, Absatz 1 gegenüber den Landesbehörden, landwirtschaftlichen Zentralorganisationen und einschlägigen Hochschuleinrichtungen; Zusammenarbeit mit diesen, sowie mit allen für die Landwirtschaft zuständigen Stellen
 - b) Vertretung der Rinderzüchter und Rinderhalter des Landes nach Maßgabe des § 3, Absatz 1 auf nationalen und internationalen Tagungen sowie bei nationalen und internationalen Zusammenschlüssen
 - c) Mitwirkung bei den im Rahmen der Zuchtprogramme durchzuführenden Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung sowie bei Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven.
 - d) Beratung und Fortbildung von Mitgliedern und Personal in Fragen der Rinderzucht und -haltung
 - e) Mitwirkung bei der Bekämpfung von Rinderkrankheiten und -seuchen
 - f) Förderung und Verbesserung der Zuchtgrundlage durch künstliche Besamung und sonstige biotechnologische Verfahren
 - g) Abgabe von Samen im Rahmen amtlicher Verfahren der Tierseuchenbekämpfung
 - h) Weiterentwicklung biotechnischer Verfahren

- i) Maßnahmen zur Erhaltung der Genreserven
- j) Mitwirkung an Maßnahmen zur Verbesserung der Fruchtbarkeit und Tiergesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere in Zusammenarbeit mit den tierärztlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten
- k) Aus- und Fortbildung von Rinderhaltern, Besamungstierärzten sowie von Personal für die Anwendung biotechnischer Verfahren, insbesondere für die Samen- und Embryonenübertragung
- l) Durchführung der Zuchtmaßnahmen entsprechend der Zuchtbuchordnung, insbesondere
 - Führung der Zuchtbücher
 - Planung, Koordinierung und Durchführung der Zuchtprogramme und Zuchtmaßnahmen
- m) Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Schauen auf dem Gebiet der Rinderzucht
- n) Unterstützung der Mitglieder bei der Absatzförderung und Vermarktung von Zuchtprodukten aus Mitgliedsbetrieben
- o) die Tätigkeit im Bereich der Besamung, Vermarktung und sonstiger biotechnischer Verfahren

Die RBW unterhält Geschäftsbetriebe nach Buchstabe e) – o), welche zugleich Tätigkeiten nach § 5, Abs. 1, Nr. 14 Körperschaftssteuergesetz sind.

- (3) Die Geschäftsbetriebe dürfen dem Verein nicht das Gepräge geben oder seinen Gesamtcharakter überlagern.

§ 4 Rassen, Zuchtbuchordnung, Zuchtziele

- (1) Die RBW betreut alle im räumlichen Tätigkeitsbereich gehaltenen und gezüchteten Rinderrassen, sofern hierfür ein Zuchtbuch geführt wird.
- (2) Die Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung und wird von den jeweiligen Rasseausschüssen beraten und von der Vertreterversammlung beschlossen. In der Zuchtbuchordnung sind das Zuchtprogramm, die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen der Zuchtbücher sowie die Vorschriften für die Führung der Zuchtbücher enthalten.
- (3) Die Zuchtziele der einzelnen Rassen sind in den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung, die vom Beirat beschlossen werden, näher festgelegt. Dabei sind der Nutzungszweck der Rasse und die Anforderungen des Marktes bevorzugt berücksichtigt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Es gibt
ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht
außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht
Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht.
- (3) Rinderzüchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich der RBW, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf ordentliche Mitgliedschaft, sofern sie nicht ordentliches Mitglied einer anderen Rinderzuchtorganisation sind.
Die Mitgliedschaft umfasst alle Tiere der Herde.
- (4) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Halter von betreuten Rinderrassen, die Herdbuchtiere besitzen oder ihre Tiere in das Herdbuch eintragen lassen und damit nach den Weisungen der RBW Herdbuchzucht betreiben
 - b) Rinderhalter, welche – ohne Herdbuchzucht nach § 5, Abs. 4, Buchst. a) - Leistungsprüfungen in ihrem Bestand durchführen lassen oder Aufzüchter von Tieren mit Leistungsnachweis sind
 - c) Rinderhalter, welche – ohne Herdbuchzucht nach § 5 Abs. 4, Buchst. a) - Mutterkuhhaltung durchführen, bzw. männliche Zuchttiere zum Zwecke der Gebrauchskreuzung der betreuten Rassen in der Herde einsetzen
 - d) Tierhalter, die in ihren Beständen die Leistungen der RBW im Rahmen der künstlichen Besamung oder des Embryotransfers in Anspruch nehmen
 - e) Gemeinden, die die künstliche Besamung vertraglich mit der RBW geregelt haben
 - f) andere juristische Personen, soweit Satzung und Tätigkeiten den Verbandszielen entsprechen.
- (5)
 - a) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen und berufsständische Organisationen werden, die die Bestrebungen der RBW unterstützen, ohne selbst Rinderhalter zu sein
 - b) Vermarktungsbetriebe aus Baden-Württemberg und von außerhalb Baden-Württemberg, zur Vermarktung von Kälbern und Nutztvieh, diese müssen nicht im Herdbuch oder der Leistungsprüfung Mitglied sein.
- (6) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Hebung der Rinderzucht des Landes oder um die Förderung der RBW im besonderen Maße Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Beschluß des Beirats ernannt. Sie sind beitragsfrei.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die RBW zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a) – d) wird einer Rinderrasse zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich durch die Rinderrasse,
 - a) die ein Mitglied hält oder züchtet
 - b) die ein Mitglied durch eigene Entscheidung festlegt
 - c) die die RBW festlegt, wenn a) oder b) nicht zutreffen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt:
Dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber der RBW zu erklären.
 - b) durch den Tod des Mitglieds. Bei Hofübergabe oder Erbschaft geht die Mitgliedschaft auf den Nachfolger über, wenn dieser nicht widerspricht. Auf Antrag kann der Übergeber weiter ordentliches Mitglied bleiben.
 - c) bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
 - d) durch Ausschluß, der durch die Vorstandschaft der RBW beschlossen wird.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung, den Verbandsbeschlüssen oder Bestrebungen der RBW zuwiderhandeln oder wenn sie sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen.

Mitglieder sollen ausgeschlossen werden, wenn sie sich arglistiger Täuschung der RBW gegenüber oder bei züchterischen Vorgängen schuldig machen.

Beschlüsse über den Ausschluß eines Mitgliedes sind diesem samt Begründung mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschluß kann das Einzelmitglied innerhalb eines Monats den Beirat schriftlich anrufen, der seinerseits endgültig entscheidet. Bis zur Zustellung dieser Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr, nachzukommen.

Alle Rechte gegenüber der RBW und alle Ansprüche an das Vermögen der RBW Erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der RBW zu benützen und ihre Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die RBW in der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen
 - b) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen
 - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten
 - d) der Geschäftsführung und den Vereinsorganen zur Durchführung ihrer Aufgaben auf Verlangen Auskunft und Einsicht zu gewähren.

§ 9 Organe

- (1) Organe der RBW sind:
 - a) die Vertreterversammlung
 - b) der Beirat
 - c) die Vorstandschaft
 - d) der Vorstand
 - e) Ausschüsse
- (2) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) An der Vertreterversammlung nehmen mit Sitz und Stimme teil:
 - a) 119 Vertreter nach § 10 Absatz 3 Buchstabe b)
 - b) 1 Vertreter des Wälderviehs zusätzlich
 - c) 1 Vertreter der Fleischrinder zusätzlich
 - d) 1 Vertreter der Rasse Limpurger zusätzlich
 - e) 6 Vertreter der Gemeinden, benannt durch den Gemeindetag Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Städtetag Baden-Württemberg

- f) 2 Vertreter der Besamungstierärzte benannt durch die Landestierärztekammer Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Bundesverband praktischer Tierärzte – Landesverband Baden-Württemberg
 - g) der Beirat
 - h) die Vorstandschaft
 - i) 2 Vertreter je korporatives Mitglied nach § 5, Abs. 4, Buchst. f.
- (2) Berufsständische Organisationen, die außerordentliche Mitglieder sind, werden zur Vertreterversammlung geladen.
- (3) a) Zur Wahl der Vertreter in die Vertreterversammlung werden auf regionaler Ebene Bezirksversammlungen durchgeführt
- b) Entsprechend dem Verhältnis der Mitglieder des Bezirks zum Gesamtverband werden Vertreter in die Vertreterversammlung gewählt, dabei ist der Rasseanteil im Verhältnis zu berücksichtigen. Der Rasseanteil ist der gemittelte Wert aus Herdbuchkühen und Erstbesamungen einer Rasse der RBW. Stichtag für die Ermittlung des Rasseanteils ist der 30.9. vor einer anstehenden Wahl
- c) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme
- d) Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Scheidet während der Wahlperiode ein Vertreter aus, rückt der Vertreter mit der nächsthohen Stimmenzahl nach. Die Wahlperiode endet bei allen Vertretern im gleichen Jahr, Wiederwahl ist generell möglich.
- (4) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen bekanntgegeben.
- (5) Außerordentliche Vertreterversammlungen können vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Vertreterversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vertreter unter Angabe der Gründe dies beantragt.
- (6) Die ordentliche Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Beirates, der Ausschüsse, der Vorstandschaft und des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft sowie der Geschäftsführung
 - d) die Bestellung von Rechnungsprüfern

- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Zuchtbuchordnung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung der RBW
 - g) die Festlegung der Wahlbezirke (Bezirksversammlungen)
- (7) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit ist die nächste mit gleicher Tagesordnung einberufene Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Die Vorstandschaft ist bei Beschlüssen zu § 10 Abs. 6 Buchstabe c) nicht stimmberechtigt.
- (9) Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt sind. Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Für redaktionelle Satzungsänderungen angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt ist der Beirat zuständig.
- (11) Anträge an die Vertreterversammlung sind spätestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich an die RBW zu richten.

§ 11 Beirat

- (1) a) Im Beirat haben Sitz und Stimme:
- 5 Mitglieder aus dem Bereich der Rasse Fleckvieh
 - 4 Mitglieder aus dem Bereich der Rasse Holsteins
 - 2 Mitglieder aus dem Bereich der Rasse Braunvieh
 - 1 Mitglied aus dem Bereich des Wälderviehs
 - 1 Mitglied aus dem Bereich der Fleischrinder
 - 2 Vertreter der Mitgliedsgemeinden, benannt durch den Gemeindetag Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Städtetag Baden-Württemberg
 - 1 Vertreter der Besamungstierärzte oder dessen Stellvertreter, benannt durch die Landesärztekammer Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Bundesverband praktischer Tierärzte – Landesverband Baden-Württemberg sowie die Vorstandschaft

- b) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Die Wahlperiode endet bei allen Mitgliedern des Beirates im gleichen Jahr, Wiederwahl ist generell möglich.
 - d) Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, wählt die nächste Vertreterversammlung für den Rest der Wahlperiode nach.
- (2) Der Beirat ist vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal und darüber hinaus einzu-berufen, wenn wenigstens 4 Beiratsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
Bei der Behandlung fachtechnischer Fragen werden die Zuchtleiter geladen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Dem Beirat obliegen:
- a) die Berufungsentscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern
 - b) die Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung
 - c) die Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung
 - d) die Beratung des Jahresabschlusses
 - e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - f) die Bestellung der Geschäftsführer auf Vorschlag der Vorstandschaft und gegebenenfalls Entlassung
 - g) die Genehmigung der Stellenbeschreibung der Geschäftsführer
 - h) die Überwachung der Durchführung der von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über Zuchtmaßnahmen, Zuchtprogramme und die Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung auf Vorschlag der Ausschüsse.

§ 12 Vorstandschaft

- (1) a) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 3 Mitgliedern der Rasse Fleckvieh
 - 2 Mitgliedern der Rasse Holsteins
 - 1 Mitglied der Rasse Braunviehund den beiden hauptamtlichen Geschäftsführern.
 - b) Andere Rassen können durch ein ehrenamtliches Mitglied in der Vorstandschaft vertreten sein, wenn sich die Gesamtzahl der ehrenamtlichen Mitglieder nicht erhöht. Bei einer entscheidenden Verschiebung der Rasseanteile ist die Zusammensetzung der Vorstandschaft durch Satzungsänderung neu zu regeln.
 - c) Die Vorstandschaft wird auf fünf Jahre von der Vertreterversammlung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder die das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben.
 - d) Die Wahlperiode endet bei allen Mitgliedern der Vorstandschaft im gleichen Jahr, Wiederwahl ist generell möglich.
- (2) Die Vorstandschaft unterstützt den Vorstand in der Führung der RBW.

Ihr obliegt insbesondere:

 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen
 - b) die Vorbereitung der Beiratssitzung
 - c) die Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags
 - d) die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Beirats und der Vertreterversammlung
 - e) die Einstellung und Entlassung von RBW-Bediensteten mit Ausnahme der Geschäftsführer
 - f) der Vorschlag zur Bestellung und gegebenenfalls Entlassung der Geschäftsführer
 - g) alle weiteren Angelegenheiten der RBW zu regeln, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugeordnet sind.
 - (3) Die Vorstandschaft ist mit Ausnahme der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig, sie hat jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
 - (4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Vertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand und sind im Sinne von § 26 BGB jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird der Vorsitzende vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden im Falle der Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende entstammen den Rasseblöcken Fleckvieh, Holsteins und Braunvieh.

Die Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirats und die Vertreterversammlung werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, im Falle der Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

- (2) Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende werden von der Vertreterversammlung in geheimer Wahl aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder der Vorstandschaft auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet bei allen Mitgliedern des Vorstandes im gleichen Jahr, Wiederwahl ist generell möglich.
- (3) Scheidet der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende oder der 2. stellvertretende Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Vertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.

§ 14 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte werden von zwei hauptberuflichen Geschäftsführern wahrgenommen. Alles nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Rasseausschüsse

- (1) Für die betreuten Rassen werden Rasseausschüsse gebildet.
- (2) Die Rasseausschüsse für die Rassen Fleckvieh, Holsteins und Braunvieh werden von den Herdbuchvertretern der jeweiligen Rasse der Vertreterversammlung gewählt. Für die weiteren Rassen werden die Vertreter in Rasseversammlungen gewählt. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Rasseausschuss wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Gremiums einberuft und leitet.
- (4) In den Rasseausschüssen sind neben den 8-20 gewählten Vertretern die Geschäftsführer und Zuchtleiter, sowie ein ehrenamtliches Mitglied der Vorstandschaft stimmberechtigte Mitglieder.

- (5) Die Rasseausschüsse beraten die Zuchtleitung und Geschäftsführung in allen züchterischen Fragen, einschließlich der Entwicklung des Zuchtzieles, des Zuchtprogramms und des Investitionsprogramms für die jeweilige Rasse.
- (6) Scheidet während der Wahlperiode ein Vertreter aus, rückt der Vertreter mit der nächsthohen Stimmenzahl nach.

§ 16 Zuchtleitung

- (1) Die Zuchtleiter werden auf Vorschlag der Rasseausschüsse durch die Vorstanderschaft bestellt und gegebenenfalls entlassen.
- (2) Für die Rassen Fleckvieh und Holsteins werden Zuchtleiter von der RBW angestellt. Für weitere Rassen wird die Zuchtleitung von staatlichen Bediensteten wahrgenommen.
- (3) Zuchtleiter müssen die Voraussetzungen nach dem Tierzuchtgesetz nachweisen. Ist ein Zuchtleiter Staatsbediensteter, so bedarf seine Bestellung der Genehmigung der obersten Landesbehörde für die Landwirtschaft.

§ 17 Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss wird nach den jeweils geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften erstellt.
- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss der RBW durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder durch eine entsprechende Organisation zu prüfen.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, in Anwesenheit der Geschäftsführer die Rechnung der RBW auf ihre sachliche Richtigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und der Vertreterversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 18 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der RBW kann nur eine für diesen Zweck einberufene Vertreterversammlung beschließen.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

Wird diese nicht erreicht, so kann eine innerhalb eines Monats zum gleichen Zweck einberufene Vertreterversammlung den Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter fassen.

- (3) Im Falle der Auflösung fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte dem Land Baden-Württemberg zur Verwendung für die Rinderzucht zu, sofern die Auflösungsversammlung keinen Rechtsnachfolger bestimmt.
- (4) Das Land hat bei der Verwendung des angefallenen Vermögens als Fördermittel für die Rinderzucht die bei der RBW-Gründung eingebrachten Vermögensteile nach ihrer Herkunft gebietsmäßig angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Die gleiche Zweckbindung und gebietsmäßige Berücksichtigung der eingebrachten Vermögensteile gilt für den oder die Rechtsnachfolger, wenn die Vertreterversammlung solche bei der Auflösung bestimmt.
- (6) Der Vorstand nach § 13 wird im Falle der Auflösung als Liquidator bestimmt.

Beschlossen durch die Vertreterversammlung am 11. Juni 2010

Eingetragen beim Amtsgericht – Registergericht – Bad Saulgau unter der Nr. VR 502

ZUCHTBUCHORDNUNG

- Inhalt -

- 1. Rechtliche Grundlagen**
- 2. Zuchtbuch**
 - 2.1 Gestaltung des Zuchtbuches
 - 2.2 Inhalt des Zuchtbuches
 - 2.3 Führung des Zuchtbuches
 - 2.4 Abstammungssicherung
 - 2.5 Zuchtbescheinigung
 - 2.6 Zuchtbuchaufnahme
 - 2.6.1 Anerkennung der Nachzucht
 - 2.6.2 Zuchtbucheintragungen von zugekauften Zuchttieren
- 3. Zuchtprogramm**
 - 3.1 Zuchtpopulation
 - 3.2 Zuchtziele
 - 3.3 Zuchtmethoden
 - 3.4 Leistungsprüfungen
 - 3.5 Körung
 - 3.6 Bewertung weiblicher Tiere, Auswahl der Bullenmütter und Bullenväter
 - 3.7 Prüfeinsatz von Bullen
 - 3.8 Anwendung biotechnischer Methoden
 - 3.9 Genetische Besonderheiten und Erbfehler
- 4. Pflichten und Rechte der Mitglieder**
 - 4.1 Besondere Pflichten der Mitglieder im Vollzug der Zuchtbuchordnung
 - 4.1.1 Datenüberlassung
 - 4.1.2 Dokumentation
 - 4.1.3 Fristen
 - 4.1.4 Tierkennzeichnung und Herkunftsnachweis
 - 4.1.5 Anbietetung und Abgabe von Zuchttieren
 - 4.2 Besondere Rechte der Mitglieder im Vollzug der Zuchtbuchordnung
- 5. Datennutzung**
- 6. Verantwortlichkeit**
- 7. Ausführungsbestimmungen**
- 8. Inkrafttreten**
 - Anhang 1 Abteilungen im Herdbuch
 - Anhang 1 a Liste der genetischen Besonderheiten: Fleckvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Murnau-Werdenfelser, Pinzgauer, Vorderwälder, Hinterwälder, Limpurger, Glanvieh
 - Anhang 1 b Liste der genetischen Besonderheiten: Fleischrinder
 - Anhang 1 c Liste der genetischen Besonderheiten: Deutsche Holsteins, Jersey, Rotvieh

1. Rechtliche Grundlagen

Die Rinderunion Baden-Württemberg e.V. (RBW) führt Zuchtbücher nach dieser Zuchtbuchordnung (ZBO).

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und der darin enthaltenen Zuchtprogramme sind

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Baden-Württemberg,
- die Richtlinien und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V. (ADR) und der jeweiligen Rassedachverbände,
- die Satzung der RBW sowie
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehverkVO).

Diese Zuchtbuchordnung ist gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung Bestandteil der Satzung.

2. Zuchtbuch

Die RBW führt Zuchtbücher für die folgenden Milch-, Zweinutzungs- und Fleischrinderrassen:

Milchrassen:

Holsteins
Jersey

Zweinutzungsrasen:

Angler/Rotvieh
Braunvieh
Braunvieh alter Zuchtichtung (Original Braunvieh)
Deutsches Fleckvieh in der Doppelnutzung und Fleischnutzung
Hinterwälder in der Doppelnutzung und Fleischnutzung
Limpurger in der Doppelnutzung und Fleischnutzung
Vorderwälder in der Doppelnutzung und Fleischnutzung

Fleischrinderrassen:

Angus
Aubrac
Blonde d'Aquitaine
Charolais
Dexter
Galloway
Grauvieh
Hereford
Highland
Limousin
Luing
Pinzgauer
Salers
Shorthorn
Wagyu
Welsh Black
Zwerg-Zebu

Weitere Rassen können aufgenommen werden.

Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt sowie ein Zuchtprogramm durchgeführt. Das Zuchtbuch ist sowohl für reinrassige als auch für eingetragene Zuchttiere in Abteilungen gegliedert (siehe Anlage 1). Die Zuordnung der Zuchttiere in eine Abteilung erfolgt bei der Eintragung unter Berücksichtigung von Abstammung und Leistung (siehe Anlage 1).

2.1 Gestaltung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch umfaßt folgende Abteilungen:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Zuchtbuch - Hauptabteilung A | für männliche und weibliche Tiere |
| 2. Zuchtbuch - Hauptabteilung B | für männliche und weibliche Tiere |
| 3. Zuchtbuch - Abteilung C | für männliche und weibliche Tiere |
| 4. Zuchtbuch - Abteilung D | für weibliche Tiere |

In die verschiedenen Abteilungen des Zuchtbuches werden nur Tiere eingetragen, die mindestens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In die Hauptabteilungen A und B des Zuchtbuchs werden nur reinrassige Tiere der jeweiligen Zuchtrichtung eingetragen. Gekörte Bullen werden in das Zuchtbuch Hauptabteilung A eingetragen. Nicht gekörte Bullen werden in das Zuchtbuch Hauptabteilung B eingetragen. Töchter von Bullen der Hauptabteilung B sowie reinrassige weibliche Tiere, die den in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Anforderungen für die Hauptabteilung A nicht entsprechen, werden in das Zuchtbuch, Hauptabteilung B, eingetragen.

In das Zuchtbuch Abteilung C werden männliche und weibliche Tiere der jeweiligen Zuchtrichtung eingetragen, deren Eltern beide im Vorbuch oder ein Elternteil im Vorbuch und ein Elternteil in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der selben Rasse eingetragen sind. Es müssen die rassetypische Merkmale vorliegen. In das Zuchtbuch Abteilung D werden weibliche Tiere eingetragen, für die keine Abstammung vorliegt, die jedoch rassetypisch sind und für die Ergebnisse aus der Leistungsprüfung vorliegen.

Tiere, die am 01.01.2010 im Hauptbuch der Rasse eingetragen waren, verbleiben in der entsprechenden Abteilung.

Die Anforderungen für die Eintragung einschließlich der Grundsätze für die Körung von Bullen sind in den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung festgelegt.

Von einzelnen Kriterien der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung kann abgesehen werden, wenn für die betreffende Rasse keine Unterlagen zur Verfügung stehen.

2.2 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch einer Rasse wird jedes Zuchttier einzeln aufgeführt. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/ Besitzer,

- b) das Geburtsdatum des Zuchttieres, es sei denn, dass es im Falle Abteilung D nicht bekannt ist,
- c) das Geschlecht des Zuchttieres,
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres,
- e) die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese im Falle Abteilung D nicht bekannt sind,
- f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen seiner Großeltern,
- g) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen,
- h) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung,
- i) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs
- j) das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen,
- k) Änderungen von Eintragungen ins Zuchtbuch,
- l) die Nachzucht,
- m) die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen,
- n) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- o) Genetische Besonderheiten und Erbdefekte des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind,
- p) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen.

2.3 Führung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften wird von der RBW geführt.

Das Zuchtbuch besteht aus Datenträgern, auf denen die in der Verordnung über Zuchtorganisationen (Tier ZOV) § 3 und 4 genannten Angaben gespeichert werden.

Soweit Zuchtbuchunterlagen in Form einer Herdbuchkartei festgehalten sind, sind diese den EDV-Datenträgern gleichgestellt. Für die Erfassung und Aufbereitung der Angaben arbeitet die RBW mit der von ihr oder der entsprechenden Behörde beauftragten Leistungsprüfungsorganisation zusammen.

2.4 Abstammungssicherung

Die Abstammung der Zuchttiere wird durch Abgleichen der Deck- und Besamungsdaten mit den Kalbedaten überprüft. Liegen der unter 4.1.3. genannten Vorgehensweise zum Zeitpunkt der Geburt keine Besamungsmeldungen vor, wird im Datenbestand der RBW keine väterliche Abstammung geführt. Die RBW ist berechtigt, in Zweifelsfällen die Eintragung in das Zuchtbuch von der Vorlage einer Bluttypenkarte oder DNA-Karte abhängig zu machen oder die Eintragung zu verweigern. Die RBW ist zu stichprobenweisen Abstammungskontrollen durch Bluttypenbestimmung oder DNA-Karte berechtigt. Diese wird im Prüfplan der jeweiligen Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung festgelegt. Bei Kälbern, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, ist grundsätzlich Bluttypenbestimmung oder DNA-Karte des Kalbes und seiner genetischen Eltern erforderlich. Molekulargenetische Methoden der Identifikation sind der Bluttypenkarte gleichgestellt und haben im Zweifelsfall Vorrang.

Im Rahmen des Zuchtprogrammes wird für die Testbullennachkommen aus Nachkommenprüfung eine Untersuchungsquote der Testbüllentöchter im Prüfplan festgelegt. Dieser legt den Umfang und die sich aus den Ergebnissen resultierenden erforderlichen Maßnahmen fest. Der Prüfplan nach § 2 (1) Nr. 4 bis 7 TierZOV ist Bestandteil der Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung und wird im Rasseausschuß beraten und vom Beirat beschlossen.

2.5 Zuchtbescheinigung

Eine Zuchtbescheinigung wird nur auf Anforderung durch die RBW ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung einer Zuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch der RBW eingetragene Tierhalter/ Besitzer des Tieres. Sie enthält mindestens die in der Verordnung über Zuchtorganisationen vorgeschriebenen Angaben. Insbesondere enthält sie Angaben zu Züchter/Besitzer, Abstammung, Leistungen, Zuchtwerten, genetischen Besonderheiten und Erbfehlern und zur Bezeichnung der Abteilung, in der das Zuchttier eingetragen ist. Form und Inhalt der Zuchtbescheinigung wird nach den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit den jeweiligen Rassedachverbänden ausgestellt. Bei Tieren, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

Die Zuchtbescheinigung wird nur in einfacher Ausfertigung erstellt. Weitere Ausfertigungen sind als solche zu kennzeichnen. Das Ausstelldatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten. Die Zuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und jedem neuen Besitzer des Tieres zu übergeben.

2.6 Zuchtbuchaufnahme

2.6.1 Anerkennung der Nachzucht

Alle beim Mitglied geborenen weiblichen und die zur Zucht vorgesehenen männlichen Kälber werden mit der Geburt in das Zuchtbuch aufgenommen, wenn sie gemäß der ViehverkVO gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln der ZBO gesicherte Abstammung haben und die Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist.

2.6.2 Zuchtbucheintragung von zugekauften Zuchttieren

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Besitzerwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung der entsprechenden Züchtervereinigung vorzulegen. Zugekaufte Tiere, für die keine Zuchtbescheinigung der RBW oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vorliegt, können dann in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches eingetragen werden, wenn ihre vorherige Registrierung bei der abgebenden Züchtervereinigung über ein elektronisch geführtes Zentralregister nachzuvollziehen ist. Ist das nicht möglich so erfolgt bei weiblichen Tieren die Eintragung in die Abteilung D, männliche Tiere können nicht eingetragen werden.

3. Zuchtprogramm

Für jede Rasse wird ein Zuchtprogramm durchgeführt. Es beinhaltet die Zuchtpopulation, das Zuchtziel, die Zuchtmethode, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung, Bewertung weiblicher Tiere, Auswahl der Bullenmütter, Auswahl der Bullen im Rahmen des Zuchtprogrammes, Anwendung von biotechnischen Methoden, Berücksichtigung von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern.

Zur Erreichung des Zuchtzieles wird für die Rassen Fleckvieh, Holsteins, Braunvieh und Vorderwälder ein Besamungszuchtprogramm mit Nachkommenprüfung durchgeführt, sofern von den Rasseausschüssen und dem Beirat der RBW nicht anders entschieden.

Wird durch biotechnische Verfahren und/oder angepasste Zuchtwertschätzmethoden (z.B. Genomische Selektion) eine den EU-Vorgaben entsprechende ausreichend hohe Zuchtwertsicherheit erreicht, kann in Abstimmung zwischen Beirat und Rasseausschuß auf eine Nachkommenprüfung verzichtet werden.

Der RBW obliegt die Auswahl der männlichen und weiblichen Tiere für das Zuchtprogramm. Dies beinhaltet auch die Auswahl der zu typisierenden Tiere sowie die Weitergabe und Verwendung der genomischen Daten im Rahmen des Zuchtprogrammes und für die künstliche Besamung.

3.1 Zuchtpopulation

Die Zuchtpopulation zur Durchführung des Zuchtprogrammes umfaßt die Zuchttiere in den Mitgliedsbetrieben sowie die leistungsgeprüften Tiere der Bestände, die sich am Zuchtprogramm beteiligen.

3.2 Zuchtziele

Die Zuchtziele für die einzelnen Rassen sind in den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung in Anlehnung an die Vorgaben der Rassedachverbände festgelegt.

3.3 Zuchtmethoden

Die Zuchtziele werden mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Zur beschleunigten Verbesserung erwünschter Eigenschaften ist die begrenzte Verwendung fremder Rassen möglich, sofern dies Anhang 1 zulässt.

Die Selektion erfolgt anhand von Zuchtwerten, die auf Ergebnissen von Abstammung und Leistungsprüfung basieren.

3.4 Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung

Die Leistungsprüfungen, sowie die genomischen Untersuchungen und die Zuchtwertschätzung werden gemäß der geltenden Verordnung über die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Rindern und den jeweiligen Richtlinien bzw. den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter ADR von den dafür zuständigen bzw. zugelassenen Stellen durchgeführt.

3.5 Körung

Die Körung der Bullen wird im Rahmen von Absatzveranstaltungen und Sammelkörungen von einer Kommission vorgenommen, bestehend aus dem Zuchtleiter bzw. dem von ihm Beauftragten sowie mindestens einem Züchter. Der Kommission obliegt die Bewertung der Leistungsmerkmale
bei Zweinutzungsrasen: „Bemuskelung“ und „äußere Erscheinung“
bei Fleischrasen: „Typ“, „Bemuskelung“ und „Skelett“
bei Milchrasen: „Äußere Erscheinung“ (Milchrasen)
sowie die Einstufung der Bullen in Wertklassen.

Die Züchtervertreter der Kommissionen und ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Rasseausschüssen auf die Dauer von 5 Jahren berufen.

Den Vorsitz der Körkommission führt der Zuchtleiter bzw. im Verhinderungsfall der von ihm Beauftragte. In Ausnahmefällen ist Stalkörung zulässig; sie wird vom Zuchtleiter bzw. dem von ihm Beauftragten durchgeführt.

Die Körentscheidung und die Bewertungsnoten der Kommission werden innerhalb der Rassen von den jeweiligen Zuchtverbänden gegenseitig anerkannt. Ein Bulle kann nur einmal gekört werden. Das Ergebnis der Körung (Bemuskelung, äußere Erscheinung bzw. Typ, Bemuskelung und Skelett, tägliche Zunahme, Index, Wertklasse, Körort und –datum, Körergebnis) ist in die Zuchtbescheinigung einzutragen.

3.6 Bewertung weiblicher Tiere, Auswahl der Bullenmütter und Bullenväter

Die Bewertung der weiblichen Tiere erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rassedachverbände. Die Auswahl der Bullenmütter sowie Bullenväter erfolgt entsprechend den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung.

3.7 Prüfeinsatz von Bullen

Sofern im Rahmen der Zuchtprogramme für die Prüfbullen eine Nachkommenprüfung vorgesehen ist, werden diese auf die Anderlingstiere eingesetzt. Nachkommen aus Zuwiderhandlung werden in Zuchtbuch Hauptabteilung B eingetragen, sofern der Rasseausschuß nicht anders entscheidet.

3.8 Anwendung biotechnischer Methoden

Die RBW setzt im Rahmen der Zuchtprogramme in Zusammenarbeit mit zugelassenen Einrichtungen biotechnische Methoden ein.

3.9 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die zuständigen Rassedachverbände in der ADR legen die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler fest. Sie sind verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten. Eine Änderung dieser Liste kann nur dann erfolgen, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Listen sind Bestandteil der Zuchtbuchordnung (*Anlage 1a-1c*).

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und kann auf bestimmte Gruppen (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt werden. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind nach Vorliegen im Zuchtbuch zu führen und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Die Entwicklung weiterer Erbfehler wird hinsichtlich ihrer Tierschutzrelevanz und/oder ökonomischen Bedeutung ständig geprüft und entsprechend behandelt.

Für die im Zuchtbuch geführten Rassen gelten jeweils die von den Rasse-dachverbänden in der ADR festgelegten Anlagen 1a bis 1c zu den genetischen Besonderheiten und Erbfehlern in der jeweils aktuellen Fassung. Änderungen werden der zuständigen Behörde sowie den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.

4. Pflichten und Rechte der Mitglieder

4.1. Pflichten der Mitglieder im Vollzug der Zuchtbuchordnung

4.1.1 Beteiligung am Zuchtprogramm und Datenüberlassung

Mitglieder, die Zuchttiere halten, sind verpflichtet alle Rinder des Bestandes ungeachtet der Eigentumsverhältnisse im Zuchtbuch der RBW zu führen, die Leistungsprüfungen und Bewertungen der Tiere durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm der RBW zu unterstützen und sich an den erforderlichen Maßnahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen. Das Mitglied verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen züchterischen Arbeit und einwandfreien Haltung seiner Tiere.

Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst die Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen Daten aus Milchleistungsprüfung, Besamung, Genomanalyse/Genomischer Selektion, Zuchtwertschätzung und Embryotransfer sowie weiterer biotechnischer Maßnahmen ausschließlich an die RBW.

4.1.2 Dokumentation

Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Zuchtbetrieben Aufzeichnungen vorzunehmen über Kennzeichen, Abstammung, Bedeckung bzw. Besamung, Embryotransfer, Abkalbung sowie über Zu- und Abgänge an Zuchttieren, Eizellen und Embryonen. Bei der Künstlichen Besamung oder Bedeckung ist unverzüglich nach der Besamung oder Bedeckung ein Besamungsschein in dreifacher Ausfertigung (Besamer/Betrieb/Geburtsmeldung) oder ein Deckschein auszustellen und zu unterzeichnen bzw. ausstellen und unterzeichnen zu lassen.

Der Besamungsschein oder Deckschein hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Tierhalters
- Lebensnummer des besamten oder bedeckten Tieres
- Lebens- oder Herdbuchnummer des Besamungs- bzw. Deckbullens
- Kennzeichnung der herstellenden oder abgebenden Besamungsstation
- Besamungs- oder Deckdatum
- Unterschrift und Besamernummer des Besamers.

Weitere nach dem Tierzuchtrecht vorgeschriebene Dokumentationspflichten werden von der RBW vorgenommen.

Der Dokumentation auf dem Besamungs- bzw. Deckschein wird die elektronische Dokumentation mit von der RBW bzw. der zuständigen Landesbehörde zertifizierten Programmen gleichgestellt.

Wird Samen von einer anderen Besamungsstation oder einem Samendepot geliefert, so ist das Mitglied verpflichtet, der RBW einen Durchschlag des Besamungsscheins innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Meldung von Besamungen vorzulegen oder elektronisch zu melden.

Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, hat der Zuchtbetrieb Aufzeichnungen zu führen über

- die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
- den Zeitpunkt der Besamung,
- den Zeitpunkt der Entnahme des Embryos,
- den Zeitpunkt der Übertragung des Embryos,
- Namen und Anschrift der Embryotransfereinrichtung.

Die für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen sind mindestens für die Dauer von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren.

4.1.3 Fristen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Bedeckungen und Besamungen innerhalb von max. 4 Monaten an die RBW zu melden. Diese Verpflichtung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Meldung an eine Besamungsstation erfolgt, die eine Datenverarbeitungsvereinbarung mit der RBW geschlossen hat. In Fleischrinderzuchtbetrieben kann die Deckmeldung als Sammelmeldung über die Deckeinteilung jährlich erfolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Geburten innerhalb von max. 6 Monaten an die RBW zu melden.

4.1.4 Tierkennzeichnung und Herkunftsnachweis

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Tierkennzeichnung nach den gesetzlichen Vorschriften der ViehVerkVO durchzuführen und die Geburtsmeldungen von Kälbern in der vorgeschriebenen Form fristgerecht den zuständigen Stellen einzureichen. Dabei sind, sofern möglich, Angaben über Verlauf und Verbleib zu machen.

Für aus anderen Zuchtgebieten zugekaufte Zuchttiere ist die Zuchtbescheinigung aus dem Herkunftsgebiet der RBW im Original vorzulegen. Diese Tiere sind der RBW unverzüglich zur Eintragung zu melden. Hierfür verrechnet die RBW eine Eintragungsgebühr.

4.1.5 Anbieten und Abgeben von Zuchttieren

Zuchttiere zur Erzeugung von Nachkommen dürfen entsprechend § 12 TierZG nur abgegeben werden, wenn diese dauerhaft gekennzeichnet sind und sie von einer Zuchtbescheinigung begleitet werden, es sei denn, der Abnehmer bei weiblichen Tieren verzichtet auf eine Zuchtbescheinigung. Hierzu sind alle abzugebenden Zuchttiere der RBW zu melden und über diese entsprechend der aktuell gültigen Gebührenordnung zu vermarkten.

4.2 Rechte der Mitglieder im Vollzug der Zuchtbuchordnung

Die Mitglieder haben das Recht, gegen Entscheidungen der RBW im Vollzug der Zuchtbuchordnung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der RBW einzureichen. Der Beirat der RBW entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist per Einschreiben zuzustellen.

5. Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der RBW bevollmächtigt das Mitglied die RBW, die unter 4.1 genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen. Die RBW wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt die RBW davon, dass derartige Daten von dritter Seite erhoben und ermittelt wurden, wird sie das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird. Die Bevollmächtigung der RBW im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt. Die Mitglieder gestatten der RBW die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn die RBW dies im Rahmen der züchterischen Arbeit und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu der RBW als erteilt und wird mit dessen Beitritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung der RBW gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen der RBW nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

6. Verantwortlichkeit

Zuständig und verantwortlich sind:

1. das Mitglied für die vorschriftsmäßige Tierkennzeichnung und für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation der zuchtbuchrelevanten Daten gemäß Ziff. 4.1.
2. der zuständige Landesverband für Leistungsprüfungen oder sein Beauftragter als Beauftragter der RBW oder der zuständigen Behörde für die ordnungsgemäße Leistungsprüfung und die Erfassung züchterischer Daten sowie die Weiterleitung der Daten an die zuständigen Stellen. Im Rahmen

der Durchführung der MLP erfolgt die Weiterleitung der Geburtsmeldungen nach vorheriger Prüfung der Abstammung durch den LKV.

3. die von der RBW beauftragten Besamungsbeauftragten für das vollständige Ausfüllen und Weiterleiten der Besamungsscheine an die RBW
4. der Beauftragte der ET-Einrichtung für die Richtigkeit der ET-Aufzeichnungen und deren fristgerechte Meldung an die RBW
5. der Zuchtleiter der jeweiligen Rasse für die ordnungsgemäße Führung der Zuchtbücher und Ausstellung von Zuchtbescheinigungen sowie für die Überwachung der Zuchtbuchordnung und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen. Der Zuchtleitung obliegt zudem die Auswahl der im Rahmen von genomischen Verfahren zu typisierenden Tiere.

7. Ausführungsbestimmungen

In den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung werden weitere Einzelheiten zur Zuchtbuchführung, des Prüfplanes und zum Zuchtprogramm geregelt. Die Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung werden von den jeweiligen Rasseausschüssen beraten und vom Beirat der RBW beschlossen.

8. Inkrafttreten

Diese Zuchtbuchordnung wurde am 11.06.2010 von der Vertreterversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.

Zeile	EG-Norm	Bezeichnung	Anforderungen	
			Bullen	Kühe
1	rein-rassige Zucht-tiere	Zuchtbuch Hauptabteilung Abt. A	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern und Großeltern der Hauptabteilung des Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen und - Ergebnis der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vorhanden und - Bulle gekört (äußere Erscheinung mindestens Note 4) und - Vater in Abteilung A eingetragen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vater und Großväter in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen und - Mutter in der Hauptabteilung oder in der Abteilung C eingetragen und - Ergebnis der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vorhanden und - Vater in Abteilung A eingetragen
2		Zuchtbuch, Hauptabteilung Abt. B	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen und - Bulle nicht gekört (äußere Erscheinung kleiner als Note 4) oder - nicht zur Körung vorgestellt - Vater in Abteilung B eingetragen oder - Vater kein Testbulle im Falle von Anderlingbesamung, bei Nachkommenprüfprogramm 	<ul style="list-style-type: none"> - Vater und Großväter in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen und - Mutter in der Hauptabteilung oder in der Abteilung C eingetragen oder - Vater in Abteilung B eingetragen oder - Vater kein Testbulle im Falle der Anderlingsbesamung bei Nachkommenprüfprogramm
3		Zuchtbuch, Abteilung C	<ul style="list-style-type: none"> -Eltern beide im Vorbuch oder ein Elternteil im Vorbuch und ein Elternteil in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der selben Rasse -Ergebnis der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vorhanden -Rassetypische Merkmale -Tier gekört 	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern beide im Vorbuch oder ein Elternteil im Vorbuch und ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der selben Rasse - Ergebnis der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vorhanden - Rassetypische Merkmale
4		Zuchtbuch, Abteilung D		<ul style="list-style-type: none"> - Rassetypische Merkmale (ausreichende Bewertung in den Hauptmerkmalen) und - Teilnahme an Leistungsprüfungen oder - Abstammungsnachweis nach Eigentümerwechsel liegt nicht vor